

§ 56

Lüftung

Die Räume müssen mit guten Lüftungseinrichtungen versehen sein.

§ 57

Treppen, Leitern, Oberlichter

(1) Treppen und Leitern müssen von hinreichender Breite und so eingerichtet sein, daß die Mannschaft sich rasch aus den Räumen entfernen kann.

♦ (2) Grätings auf Kesselschächten sind mit festen, in Scharnieren drehbaren Schutzdeckeln von hinreichender Stärke zu versehen.

(3) Oberlichter, in die man abstürzen kann, sind mit Schutzstangen im Abstand von 40 cm zu versehen.

§ 58

Notausgang

Auf Fischdampfern ist durch eine vom Heizraum nach dem Oberdeck führende Leiter ein Notausgang anzuordnen.

§ 59

Geländer und Schutzbleche

(1) Im Maschinenraum und im Tunnel sind Handleisten oder andere geeignete Vorkehrungen anzubringen, an denen sich das Maschinenpersonal halten kann.

(2) Die Geländer aller freiliegenden Grätings im Maschinen- und Kesselraum müssen aus einer Handleiste und einer Durchzugsstange bestehen; bei Anordnung nur einer Handleiste sind an der Kante der Grätings Fußbleche anzubringen.

§ 60

Bilgen

(1) Die Bilgen der Maschinen- und Kesselräume müssen zwecks Reinigung leicht zugänglich und durch eine Pumpe lenzbar sein.

(2) Die Bilgen sind stets lenz zu halten.

§ 61

Ersatzteile

Ersatzteile für Dampfmaschinen- und Motoranlagen sind den Vorschriften der DSRK entsprechend vorzusehen.

Vorkehrungen an und unter Deck

§ 62

Zugang zum Schiff

(1) Wo Stege zum Personenverkehr zwischen dem Schiff und dem Land benutzt werden, müssen sie mindestens 0,4 m breit und stark genug mit Querleisten und mindestens auf einer Seite mit Geländer oder Tau versehen sein. Die Kanten sind mit einem weißen Strich zu versehen. Die Stützen sind gegen Herausziehen oder Umklappen zu sichern.

(2) Mit Eintritt der Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung der Landgänge Sorge zu tragen. Bei Glätte sind abstumpfende Mittel zu streuen.

(3) Zum Personenverkehr zwischen dem Schiff und dem Land können auch gewöhnliche, gegen Gleiten gesicherte, bei Dunkelheit genügend beleuchtete Leitern verwendet werden.

(4) Wenn Kaimauertreppen benutzt werden und das Schiff nicht dicht am Kai liegt, sind über das Schanzkleid gehakte Podeste vorzusehen.

§ 63

Anker, Ketten, Ladegeschrir und Trossen

(1) Jedes Schiff muß Anker, Ketten und Trossen nach den Vorschriften der DSRK an Bord haben.

(2) Für die Prüfung der Anker, Ketten und Trossen und die Anerkennung der Prüfungsmaschinen gelten die von der DSRK herausgegebenen Bestimmungen.

(3) Es muß eine Vorrichtung vorhanden sein, um die Ankerketten abstoppen zu können.

(4) Sofern Ladegeschrir an Bord vorgesehen ist, muß es den Vorschriften der DSRK entsprechen.

§ 64

Winden

(1) Handwinden (ausgenommen Trossenwinden) müssen rückschlagsichere Kurbeln haben.

(2) Winden aller Art müssen den Vorschriften der DSRK und der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — entsprechen.

§ 65

Tafel für Raketenapparat

An gut sichtbarer Stelle muß eine Tafel angebracht sein, die eine Anweisung über die Handhabung des Raketenapparates enthält.

§ 66

Hilfsreiling und Strecktaue

(1) Wenn Schanzkleid oder Reling wegen Decksladung keinen genügenden Schutz bieten, ist eine zweckentsprechende behelfsmäßige Reling aus Spieren, Tauwerk od. dgl. anzubringen.

(2) Auf Fischdampfern sind zur Sicherung der Mannschaft Vorkehrungen zu treffen, um von Galgen zu Galgen und um das Heck herum 40 bis 50 cm über dem Schanzkleid Strecktaue schnell und sicher spannen zu können. Die Strecktaue müssen schon beim Verlassen des Hafens angebracht und dürfen nur zeitweise auf der Seite weggenommen werden, wo das Netz gerade ausgesetzt ist.

(3) Auf Loggern und Hochseekuttern sind Strecktaue nach Bedarf zu spannen.

(4) Bei schlechtem Wetter oder stark schlingendem Schiff ist während des Ascheschüttens, Essenholens, Logablesens und bei anderen Arbeiten an Deck die Fahrt des Schiffes zu vermindern.

§ 67

Lüfteröffnungen

Alle Lüfteröffnungen und Bunkerluken müssen, solange die Gefahr vorliegt, daß durch sie Wasser in größerer Menge in das Schiff gelangen kann, rechtzeitig geschlossen werden.